

Satzung Heimat- und Kulturverein Agulia e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Kulturverein Agulia e.V.“

Er hat seinen Sitz in Igel.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Erforschung der Heimatgeschichte, die Heimatkunde, die Heimatpflege und das Brauchtum sowie die Kultur und den Kulturtourismus in Igel.

Dies wird verwirklicht insbesondere durch

- Erforschung und Darstellung der Orts- und Regionalgeschichte,
- Mitwirkung bei Fragen
 der Pflege und der Erhaltung der Denkmäler,
 des Schutzes und der Pflege der heimischen Natur und Landschaft,
 der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes,
- Herausgabe eigener und Verteilung fremder ortskundlicher Schriften,
- Förderung des örtlichen Büchereiwesens,
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und kulturtouristischen Projekten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Igel, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein oder im Amtsblatt veröffentlicht werden. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlußfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge, Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
- Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Geschäftsverteilung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes, wird schriftlich festgehalten und den Mitgliedern bekannt gegeben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn

mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über den Ausschluß eines Mitgliedes und über Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 9 Beirat

Ergänzend zu den Vorstandsmitgliedern können Beisitzer gewählt werden.

Der Beirat besteht aus den gewählten Beisitzern und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei allen Angelegenheiten der Vereinsarbeit.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Tätigkeitsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben.

Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe ist Mitglied des Beirates.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlußfassungen und Sitzungsniederschriften

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 26.03.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich ist am erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Igel, 26.03.2011